OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551496/18/FP

Datum:
Linz, 19. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M E, geb. x 1972, D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Juni 2019, GZ: BHSDN-2016-373746/34-MaJ, betreffend die Abweisung eines Antrages auf naturschutzrechtliche Feststellung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 idF LGBl. Nr. 35/2014, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 hat Frau Manuela Ehrlich, geb. 22. Mai 1972, D17/2, 4751 Dan der P , binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses, bei sonstiger Exekution, einen Betrag von 81,60 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Anbringen vom 8. März 2019 beantragte die Beschwerdeführerin (Bf) die Errichtung einer Hütte samt überdachtem Vorbau im Ausmaß von ca. 7 m x 4 m auf einem als Grünland gewidmeten Waldgrundstück Nr. x, KG D. Die Hütte soll als Ersatz für einen vollständig abgebrannten Altbestand dienen.
Die Bf stellte in ihrem Antrag auf das Wesentliche zusammengefasst dar, die Hütte sei für die Nachbarschaft von Vorteil weil der Strom wieder installiert werden und der dort vorhandene Löschteich wieder regelmäßig gefüllt werden könne.
Die Bewirtschaftung der Wiesen und Waldflächen wäre gewährleistet. Es wäre Platz für die Lagerung von Futter und Arbeitsgeräten, sowie Zubehör für Bienen.

I.2. Mit Bescheid vom 3. Juni 2019 wies die belangte Behörde den Antrag der Bf mit der Begründung ab, dass die von der Bf dargelegten Gründe nicht geeignet erscheinen, die privaten Interessen über das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu stellen.

I.3. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 1. Juli 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der sie neben Bezugnahme auf nicht verfahrensrelevante Umstände auf das für das Verfahren Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass eine Hütte erforderlich wäre, um Strom für eine Wasserpumpe einleiten zu können, die für die Befüllung des am Grundstück befindlichen Löschteichs erforderlich sei. Man benötige eine Hütte zudem zur Aufbewahrung von Arbeitsgeräten.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die auch bei diesem direkt eingebrachte Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. Juli 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, Einholung eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, sowie öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, zu welcher die Bf nicht erschienen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. x, KG x D.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (BHSDN-2016-373746/34-MaJ) vom 3. Juni 2019 wurde der Antrag von Frau M E , D 17/2, x D/P auf naturschutzbehördliche Feststellung für den Neubau einer Fischerhütte auf dem

Gst. Nr. x, KG x D, Gemeinde D an der P , im 50m-Uferschutzbereich der P abgewiesen.
Auf dem Grundstück befand sich ursprünglich eine Hütte, bei der es sich um einen sogenannten Altbestand gehandelt hat (vgl. LVwG Oö. 14. August 2015, LVwG-550575 – 550576). [Angefochtener Bescheid; Erkenntnis LVwG Oö. 14. August 2015, LVwG-550575 – 550576; Vorbringen Bf].

Der projektierte Standort der beantragten Hütte („Neubau einer Fischerhütte“) befindet sich auf dem Gst. Nr. x, KG x D in der Gemeinde D an der P . Auf dem vorgesehenen Standort hat sich vormals eine Holzhütte befunden, welche jedoch vollständig abgebrannt ist und von welcher keine sichtbaren Gebäudeteile mehr vorhanden sind. Lediglich am Boden finden sich vereinzelte verkohlte, kleine Holzteile, diese sind jedoch weitgehend von der sich hier entwickelnden krautigen Vegetation überwachsen.

Das Grundstück befindet sich orografisch rechtsufrig der P und wird aufgrund seines gewundenen, leicht mäandrierenden Verlaufs in diesem Gewässerabschnitt sowohl im Norden als auch im Westen vom Fluss (Gewässergrundstück Nr. x, KG x D, öffentliches Wassergut) begrenzt, welcher hier in vertiefter Lage in das Gelände eingesenkt verläuft.
Der projektierte Standort der beantragten Hütte befindet sich im nordöstlichen Teil des Grundstücks auf einer derzeit unbestockten, etwa 10 x 10 m großen Lichtung in einer lückig bestockten Kleinwaldfläche, von welcher das gegenständliche Grundstück, abgesehen von einem hier vorhandenen Teich und einigen aufgelichteten Bereichen sowie unbestockten Flächenteilen (v.a. im Zentralbereich), bestanden ist.
Der etwa 800 m² große Teich (digitale Messung im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes Oberösterreich) befindet sich teilweise (Nordteil) innerhalb einer Mäanderschlinge der P , jedoch in geländemäßig etwas höherem Niveau als das Flussbett und hat zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins einen etwas abgesenkten Wasserstand aufgewiesen, das Teichbecken war ansonsten jedoch vollflächig benetzt. Am Südufer befindet sich ein vorgelagertes Betonbecken und ein teils betonierter Zulaufkanal, welcher jedoch im Wesentlichen trocken gefallen ist bzw. nicht mehr oder nur spärlich von Süden her dotiert wird. Im etwa zentralen Teilbereich des Grundstücks befindet sich eine offene Fläche mit einer rechteckigen Einzäunung (ähnlich einem Bauerngarten), unweit derer sich der Teich befindet.
Die Hütte soll nur wenige Meter östlich der Nordhälfte des Teiches errichtet werden. Unmittelbar östlich an die Lichtung und somit dem projektierten Standort der Hütte angrenzend, verläuft in SW-NO-Richtung eine steile, bestockte Geländekante, deren Basis sich bei etwa 385 m Seehöhe befindet (~ Geländeniveau der Hüttenaufstandsfläche) und deren Oberkante etwa auf einer Seehöhe von 391 m ü.A. verläuft. Östlich der bewaldeten Hangböschung erstrecken sich weitläufige Felder mit nur vereinzelt eingelagerten

Strukturelementen wie Kleingehölzen, Heckenzügen, Bachufergehölzen und Einzelbäumen. Diese agrarisch geprägte Kulturlandschaft ist jedoch von mehreren kleinen Ortschaften, Siedlungssplittern, Hofverbänden und auch Einzelgehöften durchsetzt, welche oftmals in nur geringen Abständen zueinander vorhanden (zumeist nur Distanzen zwischen etwa 400 und 900 m Luftlinie zueinander) und über ein untergeordnetes Infrastrukturnetz miteinander verbunden sind.
Bei der zum gegenständlichen Grundstück nähest gelegenen Ortschaft handelt es sich um P, deren derzeitige nordwestliche Bebauungsgrenze beinahe unmittelbar an die Südgrenze des gegenständlichen Grundstücks heranreicht und von diesem nur durch eine schmale, bogenförmig verlaufende Straße getrennt ist.
Beim nächstgelegenen größeren Ort handelt es sich um das etwa 400 m Luftlinie nördlich gelegene D. Größere Orte wie R im Norden und T im Südwesten befinden sich in Distanzen von jeweils etwa 3 – 3,2 km Luftlinie vom gegenständlichen Grundstück bei P entfernt.
Die Uferböschungen des am gegenständlichen Grundstück unmittelbar verlaufenden Flussbettes der P sind hier (und auch darüber hinausgehend) naturnah bestockt und leiten strukturell zu den Gehölzbeständen auf dem gegenständlichen Grundstück über. Die Uferzonen der P sind entlang der Böschungsbasis teils massiv durch Blocksteine, teils auch durch kleine Blocksteinmauern gesichert, sodass hier die erodierende Dynamik des Flusses vor allem entlang der Prallufer deutlich eingeschränkt ist. Es handelt sich jedoch augenscheinlich um bereits alte Ufersicherungen, die partiell eingewachsen sind.
Orographisch linksufrig der P (westlich) schließen, wie auch im Osten, agrarische Nutzflächen an den Ufergehölzgürtel an. Im gegenständlichen Landschaftsbereich westlich des projektierten Hüttenstandorts verläuft in einer Distanz von etwa 130 m Luftlinie (respektive etwa 250 m Luftlinie vom projektierten Standort der Hütte aus gemessen) eine Bahnlinie, welche die Landschaft in einem großen Bogen von Nord nach Ost bzw. umgekehrt verlaufend durchschneidet. Die den projektierten Eingriffsort umgebende Landschaft ist generell als intensive agrarische Kulturlandschaft zu bezeichnen und liegt gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich (2000) in der Raumeinheit „Inn- und Hausruckviertler Hügelland“. Es handelt sich hierbei um ein großräumiges Schlier- und Sandgebiet mit Decken- und Terrassenschottern in den Randbereichen. Diese Buckel- und Hügellandschaft weist zumeist nur flache, selten auch tiefer eingeschnittene Täler auf. Die größeren Waldflächen sind zumeist forstwirtschaftlich überprägt und werden von Fichten dominiert. Hingegen sind Kleinwälder oftmals auch noch weitgehend naturnah bestockt, vielfach durch Eschen-Ahorn-Wälder und in Steillagen teils auch von Resten von Eichen-Hainbuchen-Wäldern.
Das Gewässernetz ist feingliedrig, die Bäche sind oftmals mäandrierend und zumindest teilweise (nicht jedoch im verfahrensgegenständlichen Abschnitt) unverbaut. Charakteristisch sind schmale, bachbegleitende Schwarzerlen-Eschen-Wälder. Zudem existieren oftmals noch kleinere, mehr oder weniger naturnahe Fisch- und Löschteiche.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (auszugsweise projektrelevante Aspekte):

- Sicherung und Entwicklung von naturnahen, standortgerechten Wäldern.
- Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelter Landschaften von nicht agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung.

[Befund des Gutachtens Mag. B vom 5. Dezember 2019]

Der vorgesehene Standort der beantragten Hütte befindet sich in einem lückig bestockten Kleinwaldgebiet, welches sich hier angrenzend an das in diesem Abschnitt mäandrierende Flussbett der P mit den naturnah bestockten Uferböschungen befindet.
Trotz des Umstandes, dass am selben Standort vormals eine Hütte gestanden hat, von welcher jedoch keine Bauteile verblieben sind, handelt es sich um einen beantragten Neubau innerhalb eines Kleinwaldgebietes sowie innerhalb des 50m-Uferschutzbereiches der P .
Das Gelände ist im gegenständlichen Abschnitt sehr strukturreich. Unmittelbar angrenzend an die +/- ebene Lichtungsfläche, auf welcher die Hütte errichtet werden soll, steigt im Osten eine steile Terrassenböschung an, welche bestockt ist. Im Norden und leicht Nordwesten hingegen fallen die ebenso bestockten Uferböschungen zum Flussbett der P hin ab. Diese Wald- bzw. Ufergehölzflächen sind durchwegs naturnah bestockt und unterliegen einer weitgehend naturbelassenen Entwicklung ohne deutliche Anzeichen einer forstlichen Bewirtschaftung. Lediglich kleinere verdichtete Fichtenstandorte unterbrechen die ansonsten naturnahe Bestockung.
Ein weiteres naturnah ausgebildetes, jedoch anthropogen geschaffenes und gestaltetes Landschaftselement stellt der wenige Meter westlich zum projektierten Hüttenstandort gelegene ovale Fischteich dar, dessen Uferrandbereiche zwar im wesentlichen unbestockt sind, von Gehölzen bestandene Flächenteile jedoch im Nahbereich angrenzen.

Beantragt ist der Neubau einer Hütte (bezeichnet als „Fischerhütte“) im Nordostteil des Gst. Nr. x, KG x D, Gemeinde D. Dem Akt liegt ein Einreichplan, erstellt von Zimmermeisterbetrieb Holzbau K, bei.
Es handelt sich um eine Holzhütte (Holzriegel, Holzschalung) mit Satteldach inklusive einem überdachten Vorbau. Dachneigung 38°, Eindeckung Tondachstein.
Grundmaße laut Einreichplan:
Länge: 5,00 m (Seitenwand) bzw. 7 m inkl. überdachtem Vorbau
Breite: 4,00 m
Giebelhöhe: 5,06 m
Raumhöhe: 2,20 m
Hüttenfläche: 17,90 m²
Vorplatz: 8,00 m²

Der projektierte Standort ist eine annähernd rechteckige Lichtungsfläche mit dzt. nur krautigem Bewuchs am Fuß einer im Osten (und tlw. auch im Süden des Standorts) ansteigenden, bestockten Geländeböschung. An diese Fläche schließt im Norden das Flussbett der P in einer Distanz von etwa 6 – 7 m an, verläuft hier jedoch in geländemäßig mehrere Meter eingesenkter Lage.
Das Vorhaben soll auf einer Fläche, welche im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde D als „Grünland“ gewidmet ist, verwirklicht werden.
Sowohl das Grundstück als auch der Hüttenstandort befinden sich in einem Bereich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan ist in diesem Bereich nicht vorhanden.

Durch die Errichtung einer Hütte im Flächenausmaß von etwa 17,90 m² und einer Giebelhöhe von etwa 5,06 m würde innerhalb des Uferschutzbereiches der P , nur wenige Meter vom Gewässerbett entfernt, und innerhalb eines vorwiegend naturnah (lückig) bestockten Kleinwaldgebietes ein Objekt (Gebäude) positioniert werden, welches den grundsätzlich naturnahen Eindruck des Standortes und seines einsehbaren Umfeldes anthropogen überprägen würde. Zwar handelt es sich bei gegenständlichem Landschaftsbereich um keine vollständig naturbelassene Fläche, der Bereich des Gst. Nr. x, KG x Dorf und in Ergänzung der anschließende Gewässerbereich samt den naturnah bestockten Böschungen stellt jedoch in landschaftlicher Hinsicht einen Teil der naturnahen Strukturierung der umgebenden, weitläufig agrarisch geprägten Kulturlandschaft dar. Auch wenn sich derzeit auf dem Grundstück verteilt mehrere Objekte bzw. teils auch Bauwerke (Bauwagen) befinden, welche den naturnahen Eindruck dieses Landschaftsbereiches konterkarieren, so sind diese Objekte, sofern innerhalb des Uferschutzbereiches gelegen, bei der fachlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen, da kein Nachweis für deren naturschutzrechtliche Rechtmäßigkeit vorliegt. Somit ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Hütte innerhalb eines als durchwegs naturnah zu bezeichnenden Landschaftsbereiches errichtet werden soll, wodurch dieser optisch wahrnehmbare und sich deutlich vom agrarisch geprägten Umland unterscheidende Eindruck beeinträchtigt werden würde.
Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist eine derartige Veränderung des lokalen Landschaftsbildes, die den derzeitigen naturnahen Eindruck dieses Landschaftsteiles, zudem im unmittelbaren Nahbereich zu einem als naturnah zu bezeichnenden und mäandrierenden Fließgewässer, anthropogen überprägen würde, negativ zu beurteilen. Aufgrund der das lokale Landschaftsbild in seiner grundsätzlichen Erscheinung verändernden Wirkung des Bauwerkes, welche zudem als dauerhaft (jedenfalls langfristig) anzusehen ist, ist von einem Eingriff in das Landschaftsbild in der hier naturnah ausgebildeten Uferschutzzone der P zu sprechen, welcher aus fachlicher Sicht aufgrund der lokal gegebenen Rahmenbedingungen als wesentlich zu beurteilen ist.

Bei Errichtung des Gebäudes („Fischerhütte“) kommt es gemäß den im Einreichplan dargelegten Dimensionen zu einer dauerhaften Überbauung des Bodens im Ausmaß von etwa 17,90 m². Zusammen mit den zur Errichtung erforderlichen Manipulationsflächen (Materiallagerung, ...) kann somit von einer Eingriffsfläche während der Bauphase von etwa 20 m² ausgegangen werden.
Die Vegetation bzw. der lokal vorhandene Lebensraumtyp wird durch diesen Eingriff zwar dauerhaft geschädigt, da nach Errichtung der Hütte am unmittelbaren Standort keine Vegetationsentwicklung mehr möglich sein wird, jedoch werden dadurch keine naturschutzfachlich vordringlich bedeutsamen Lebensräume und/oder Arten beeinträchtigt. Zudem ist von einem geringflächigen Eingriff zu sprechen. Bei der Feststellung einer Beeinträchtigung des betroffenen Lebensraumtyps ist dahingehend zu unterscheiden, als dass derzeit am Standort eine kleine, nährstoffreiche Grünlandbrache vorliegt, der Standort jedoch aufgrund der lokal festgelegten Widmung „Grünland/Wald“ eigentlich bestockt sein müsste bzw. sich hier mittel- bis langfristig betrachtet wieder ein Gehölzbestand entwickeln würde, wenn nicht anthropogen eingegriffen wird. Jedoch ist unabhängig von der Vegetationsart aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass ein Eingriff in den Naturhaushalt in Form der Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m² zwar gegeben ist, es dadurch aber zu keinem solchen Eingriff in den Naturhaushalt kommt, welcher in Hinblick auf die Schädigung des betroffenen Lebensraumes als maßgeblich zu bezeichnen wäre.
Die gegenständliche Kleinwaldfläche, die vom beantragten Vorhaben betroffen ist, stellt für sich alleinig betrachtet, vornehmlich aber in Zusammenschau mit dem daran anschließenden durchgehend bestockten Ufergehölzstreifens (beidseitig) entlang der P , ein landschaftsprägendes Landschaftselement dar. Besonders in der weitläufig agrarisch geprägten Kulturlandschaft stellt dieses naturnahe Landschaftselement ein wesentliches, optisch deutlich wahrnehmbares Strukturelement dar, welches innerhalb des Kulturraumes eine Teilfläche der in Summe flächenmäßig deutlich unterrepräsentierten naturnahen Landschafts-elemente bildet.
Anthropogene Eingriffe im Bereich solcher Landschaftselemente, besonders Gebäude, konterkarieren sowohl die landschaftliche als auch die ökologische / naturschutzfachliche Bedeutung dieser Restbereiche naturnaher Lebensräume.
Auch wenn die gegenständliche Hütte aufgrund des Standortes und der dortigen Bestandes- und Geländeverhältnisse im Umkreis keine Fernwirkung aufweisen würde, so würde sie dennoch das Landschaftsbild im Nahbereich, zumal in der Uferschutzzone der P deutlich anthropogen überprägen. Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 3b) dargelegt, ist die qualitative Beeinträchtigung des Naturhaushaltes aufgrund der flächenmäßigen Beschränkung des dauerhaften Eingriffs in Relation zur Fläche des hier vorhandenen Lebensraumes „Wald und Ufergehölze“ als gering zu bezeichnen, es ist jedoch dennoch festzustellen, dass bei Errichtung des Gebäudes diese Fläche dauerhaft einer Vegetationsentwicklung, insbesondere der Sukzession in Richtung eines naturnahen Gehölzbestandes, entgegen steht.

Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschafsschutz basiert auf dem gesetzlich im Oö. NSchG 2001 § 1 festgelegten Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.
Dabei werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

In das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes wird bei Realisierung des Vorhabens nur lokal begrenzt und flächenmäßig geringfügig eingegriffen. Dieser Eingriff ist zwar als dauerhaft und auf die unmittelbare Fläche (~17,90 m²) bezogen als ausgesprochen maßgeblich festzustellen, in Summe betrachtet wird dadurch jedoch in ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Naturhaushaltes nur geringfügig eingegriffen. Dies deswegen, als dass der Eingriff nur kleinflächig in den Lebensraum eingreift und für sich alleinig betrachtet diesen Lebensraum in ökologischer Hinsicht gesamtheitlich betrachtet nicht wesentlich schädigt. Dies begründet sich auch darin, dass die Hütte als Einzelobjekt innerhalb des Lebensraumes existent sein wird, von ihr jedoch keine zusätzlichen, über den unmittelbaren Standort hinausgehenden wesentlichen Belastungen ausgehen werden. Auch der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen werden bei Errichtung der Hütte nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. erfolgt eine maßgebliche Beeinträchtigung, verursacht durch eine der natürlichen bzw. naturnahen Entwicklung des verfügbaren Lebensraumes entgegenstehenden Maßnahme, auf nicht ganz 20 m² Fläche.
In Hinblick auf das Landschaftsbild ist jedoch festzustellen, dass die Errichtung der Hütte auf einem Standort im Grünland (Wald) und zudem innerhalb eines naturnah erhaltenen Uferschutzbereiches eines mittelgroßen Fließgewässers wesentlich das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes verletzen würde. Dabei steht nicht im Vordergrund, ob dieses Bauwerk weithin sichtbar ist (was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist), sondern dessen Wirkung in Form der anthropogen deutlich wahrnehmbaren Veränderung des naturnahen Eindrucks eines weitgehend naturnahen Teilbereiches der Landschaft. Solch natürliche oder naturnahen Landschaftselemente sind gerade im gegenständlichen, agrarisch und siedlungsmäßig überproportional geprägten Landschaftsraum der naturschutzfachlichen Raumeinheit „X“ aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht jedenfalls als unbeeinträchtigt erhaltenswert einzustufen. Insbesondere die Errichtung von Bauwerken oder Gebäuden innerhalb solcher Strukturen

beeinträchtigen deren Charakter nachhaltig, wodurch der wahrnehmbare Eindruck der Naturnähe deutlich reduziert wird. Auf dieser Wirkung basiert die fachliche Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im gegenständlichen Fall würde die Errichtung und in Folge der Bestand der Hütte dazu führen, dass der bislang noch gegebene naturnahe Charakter des lokalen Projektgebietes (Errichtung der Hütte) von allen potenziell möglichen Standorten aus betrachtet deutlich beeinträchtigt würde, da Gebäude in solchen Landschaftsbereichen nicht nachvollziehbar als dem vorhandenen Naturraum und dessen optischen Erscheinungsbild zugehörig empfunden werden können.
Da der grundsätzliche Eingriff in das Landschaftsbild in der Existenz eines Gebäudes in diesem naturnahen Abschnitt des Landschaftsraumes begründet ist, werden allfällige Auflagen, Befristungen oder Bedingungen aus fachlicher Sicht nicht als geeignet eingestuft, diese Wirkung maßgeblich zu verändern bzw. wirkungsvolle eingriffsminimierende Maßnahmen darzustellen.
Dies begründet sich auch darin, dass der Eingriff von allen möglichen Standorten mit gegebenen Sichtbeziehungen aus zu bewerten ist und somit nicht alleinig eine Fernwirkung beurteilungsentscheidend ist. Auch der Nahbereich, zumal auch aufgrund der Lage des (beantragten) Gebäudes innerhalb des gegenständlichen naturnahen Landschaftselements in der Flussuferschutzzone, zählt zum fachlich relevanten Eingriffsraum und ist hier eine landschaftsverändernde Wirkung des Gebäudes nicht grundsätzlich vermeidbar.

Bei Errichtung der verfahrensgegenständlichen Hütte am vorgesehenen Standort wird ein landschaftsschutzfachlich wesentlicher Eingriff in das lokale Landschaftsbild innerhalb des durch die lokal vorhandenen Sichtachsen definierten Teilbereiches dieser Landschaft gesetzt.
Die naturschutzfachlich negative Beurteilung des beantragten Vorhabens resultiert somit vordringlich aus der festgestellten wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Gebäudes innerhalb eines naturnahen, landschaftsprägenden Strukturelements innerhalb einer agrarisch geprägten Kulturlandschaft, deren unbeeinträchtigte Bewahrung und Entwicklung im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne der durch das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz geschützten Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswert der Landschaft gelegen ist.
[Gutachten (ieS) Mag. B vom 5. Dezember 2019]

Die Bf machte im Verfahren als Interessen geltend:

- Notwendigkeit der Hütte für die Einleitung von Strom um eine Pumpe zur Befüllung des Löschteichs betreiben zu können.
- Notwendigkeit der Hütte Lagerplatz für Futter, Zubehör für die Bienenzucht und Arbeitsgeräte um die Gegenstände nicht „wild“ lagern zu müssen und zum Schutz von Wildtieren vor Verletzungen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützt sich das Verwaltungsgericht primär auf das Gutachten des Amtssachverständigen Mag. B aber auch seinen eigenen Wahrnehmungen. Nach den vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Kriterien, die dieser an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten stellt, muss ein Gutachten grundsätzlich einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten (VwGH 27. Februar 2015, 2012/06/0063). Weiters verlangt der Gerichtshof für die Beurteilung, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes herbeigeführt worden ist - sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt – eine Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hierbei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (VwGH 9. März 1998, 95/10/0107; 19. Mai 2009, 2005/10/0095).
Das vorliegende Gutachten Mag. B entspricht diesen Kriterien. Der Sachverständige hat das Landschaftsbild ausführlich und vollständig beschrieben und dargelegt, welche Auswirkungen das vorliegende Projekt auf Landschaftsbild und Naturhaushalt hätte. Der Sachverständige hat sich überdies mit der Qualität und Wertigkeit des Landschaftsbildes am projektierten Standort auseinandergesetzt und konnte das Gericht seine Ausführungen gut nachvollziehen und sich im Rahmen des durchgeführten Ortsaugenscheins auch ein Bild machen, welches den Ausführungen des Sachverständigen entspricht.
Das Gericht fand eine Örtlichkeit vor, die insgesamt, sieht man von vereinzelt herumstehenden Gegenständen ab – den Eindruck eines besonders natürlichen Standortes vermittelt und welche dem Gericht, auch angesichts der unterschiedlichen Geländestrukturen im schon deutlich überprägten Umfeld einer agrarisch geprägten Kulturlandschaft als besonders erhaltenswert erscheint.

Die Bf hat dem Gutachten Mag. B im Übrigen nichts entgegengesetzt und ist diesem insbesondere nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.
Das Gutachten wurde der Bf übermittelt und wurde sie zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Gelegenheit nutzte sie nicht. Auch der öffentlichen mündlichen Verhandlung blieb sie fern, obwohl ihr die Ladung zugekommen sein muss und das Gericht auch mehrfach versuchte, sie telefonisch zu erreichen. Die Bf hat das Gericht am 18. Februar 2020 telefonisch kontaktiert, dargestellt, dass sie die Verhandlung übersehen hat, weil sich die Ladung in ihrem Auto unter dem Sitz

befunden habe und sich nach dem Stand erkundigt. Anträge hat die Bf keine weiteren gestellt.

Das Gericht legt demnach das Gutachten B und seine eigenen Wahrnehmungen der Entscheidung zugrunde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche anzuwendende Bestimmungen

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014 (≙ Stand LGBl. Nr. 49/2017), lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]
17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

[...]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

[...]
(2) Als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten

4. die Versiegelung des gewachsenen Bodens; [...]

7. die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; [...]

(3) Eine bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 1 kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist. § 14 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß Abs. 2 anzuwenden.

[...]

(6) Die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden, die Errichtung landesüblicher Weidezäune und Waldschutzzäune sowie die Verheftung von Bojen, die den Bestimmungen der jeweiligen Bojenplanverordnungen entsprechen und denen ein Kennzeichen zugewiesen wurde, gelten nicht als Eingriff in das Landschaftsbild im Sinn des Abs. 1. [...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche: [...]

2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...]

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt

verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

[...]

(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gilt sinngemäß.“

Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017, (in der Folge kurz: Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) lautet auszugweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,

3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und

4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

§ 2

[...]

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr.107/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/1987, außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]

2. Einzugsgebiet rechtsufrig des Inn:

[...]

2.6. P

[...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Maßgebliche anzuwendende Rechtslage

Mit LGBl. Nr. 54/2019 erfolgte durch das „Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019)“ eine Novellierung des Oö. NSchG 2001. Die Kundmachung des entsprechenden Landesgesetzblatts erfolgte am 18. Juli 2019. Gemäß Art. IV Abs 1 Oö. NSchG 2001 tritt die Novelle grundsätzlich mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft, somit am 1. August 2019. Eine Ausnahme sieht Abs. 2 leg cit für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (dh am 1. August 2019) bereits anhängige, antragsbedürftige Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, vor. Diese sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.
Da das Verfahren durch Antrag der Bf vom 11. März 2019 eingeleitet wurde, ist das vorliegende Verfahren nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

III.2.2. Altbestand

Die Bf bringt in ihrem Vorbringen immer wieder den vormals vorhandenen Altbestand zur Sprache und spricht von einem Wiederaufbau. Sie ist diesbezüglich auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach von einem zulässigen „Altbestand“ nur dann gesprochen werden kann, wenn eine im Zeitpunkt ihrer Errichtung ohne Feststellung bzw. Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässige Anlage seither unverändert besteht (vgl. E 24. Juli 2013, 2012/10/0065). Wird etwa eine alte, beschädigte Hütte durch eine

neue ersetzt, liegt daher kein „Altbestand“ vor, sondern die Neuerrichtung einer Hütte, deren Zulässigkeit nach den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist. (VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Demnach liegt, angesichts des vollständigen Abbrennens der ursprünglichen Hütte ein Altbestand nicht mehr vor, sondern ist das vorliegende Projekt, als Neuerrichtung, nach den geltenden Bestimmungen feststellungspflichtig.

III.2.3. Zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde nicht nur zur beantragten Hütte sondern auch zu einem Wohnwagen, einem Bauwagen, der als Stall dient und zur ihrer vorgeschriebenen Rekultivierung des ursprünglichen Hüttenstandorts etc. vor.

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6. 1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

Das Feststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist ein projektbezogenes Verfahren (vgl. VwGH 3. November 2008, 2007/10/0141; 19. Februar 2001, 99/10/0065). Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Projektunterlagen beantragte Vorhaben, das von der Behörde und nunmehr vom Verwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).
Nur über diesen Antrag hat die belangte Behörde abgesprochen und nur dieser Abspruch kann Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein.

III.2.4. Eröffnung des Anwendungsbereiches des § 10 Oö. NSchG 2001

§ 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unterwirft in den gemäß Abs. 1 leg.cit. geschützten Bereichen jeden Eingriff in das Landschaftsbild bzw. im Grünland auch in den Naturhaushalt der Feststellungspflicht bezüglich des Fehlens überwiegender Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes. Keiner bescheidmäßigen Feststellung bedürfen lediglich Eingriffe in geschlossenen Ortschaften bzw. in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.

Unter Beachtung der Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 liegen Maßnahmen dann innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, wenn sie sich innerhalb einer zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ darstellen, gedachten Verbindungslinie befinden. Alles was außerhalb dieser Verbindungslinie liegt zählt nicht mehr zur geschlossenen Ortschaft. Da die verfahrensgegenständliche Hütte, mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich bzw. durch eine Straße und Wald vom Rand eines Siedlungssplitters getrennt, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des dargelegten Verständnisses situiert ist und zudem auch kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, ist keine Ausnahme vom Verbot gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gegeben.

Die verfahrensgegenständliche Hütte liegt aufgrund einer Entfernung von nur wenigen Metern (jedenfalls weniger als 50 m) zur P zur Gänze innerhalb des 50m-Uferschutzbereiches im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001.
Es ist daher aufgrund dessen (ausschließlicher) Lage im geschützten Bereich des § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in weiterer Folge zu prüfen,

1.) ob die Hütte einer naturschutzbehördlichen Feststellung nach der Bestimmung des § 10 Oö. NSchG 2001 bedarf und wenn ja,
2.) ob dadurch solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

III.2.5. Feststellungspflicht

Eingriff in das Landschaftsbild

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so

verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen (vgl. etwa VwGH 24. Februar 2011, 2009/10/0125, mwN; VwGH 24. November 2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern.

Durch die Errichtung einer größenmäßig durchaus großzügigen Hütte innerhalb des vorliegenden Kleinwaldgebietes kommt es nach den Feststellungen zu einer dauerhaften und optisch wirksamen anthropogenen Veränderung in das lokale Landschaftsbild, welches sich, denkt man die übrigen nicht konsensgemäßen Eingriffe weg, durch besondere Natürlichkeit auszeichnet. Ohne die Hütte ergibt sich für den Betrachter das Bild einer naturbelassenen Waldlichtung auf der sich ein Weiher findet und welche von der P umrahmt wird. Das Kleinwaldgebiet bereichert und prägt in dieser Lage den intensiv agrarisch geprägten Raum durch ihre besondere Strukturierung maßgeblich. Ohne die Hütte wird das vom Vorhaben betroffene Kleinwaldgebiet daher in einem als Grünland gewidmeten Geländebereich vordringlich durch naturbelassene oder jedenfalls naturnah wirkende Strukturelemente geprägt.
Dieser Landschaftscharakter wird durch das anthropogene (Einzel-)Bauwerk deutlich wahrnehmbar unterbrochen. Da sie in einem Kleinwaldgebiet errichtet werden soll, wirkt die Hütte, zumal eine solche im Wald am Rande eines Flusses nicht erwartet wird, besonders prägend.
Die gegenständliche Kleinwaldfläche, die vom beantragten Vorhaben betroffen ist, stellt für sich alleinig betrachtet, vornehmlich aber in Zusammenschau mit dem daran anschließenden durchgehend bestockten Ufergehölzstreifens (beidseitig) entlang der P ein landschaftsprägendes Landschaftselement dar. Besonders in der weitläufig agrarisch geprägten Kulturlandschaft stellt dieses naturnahe Landschaftselement ein wesentliches, optisch deutlich wahrnehmbares Strukturelement dar, welches innerhalb des Kulturraumes eine Teilfläche der in Summe flächenmäßig deutlich unterrepräsentierten naturnahen Landschafts-elemente bildet.

Der prägende Effekt wird von der Präsenz des Objektes an diesem Standort verursacht, weshalb das verfahrensgegenständliche Objekt im „neuen“ Bild der Landschaft aufgrund seines optisch anthropogen geprägten Erscheinungsbildes, welches sich optisch deutlich von den charakteristischen Landschaftselementen unterscheidet, prägend in Erscheinung tritt.

Durch das gegenständliche Objekt kommt es zu einer nachhaltigen Veränderung des bisherigen Bildes der Landschaft, welche gemäß § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 als maßgeblich zu beurteilen ist.

Die Errichtung von Anlagen - sohin auch der gegenständlichen Hütte - unterliegt jedenfalls dem Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 (vgl. VwGH 18. Februar 2015, 2013/10/0254).

Der Sachverständige vermochte keine relevanten Eingriffe in den Naturhaushalt festzustellen, weshalb diesbezüglich keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.

III.2.6. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben jedenfalls in das Landschaftsbild in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird.

III.2.7. Interessenabwägung

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist, so die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, grundsätzlich Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27. März 2000, 97/10/0149). Die Bf hat die unter Punkt II.2. dargestellten Interessen formuliert, wobei sie zunächst von der Notwendigkeit der Hütte dafür ausgeht, um den Wasserpegel des am Grundstück vorhandenen Teichs mittels elektrischer Pumpe, sicherzustellen. Die Bf formuliert diesen Umstand als öffentliches Interesse. Weiters sieht die Bf ein öffentliches Interesse darin gelegen, dass Tiere sich an Arbeitsgeräten nicht verletzen können, wenn sie in einer Hütte verstaut sind und generell mehr Ordnung herrscht.

III.2.7.1. Zur Notwendigkeit einer Hütte um einen Stromanschluss für eine Wasserpumpe herzustellen:

Das diesbezüglich formulierte öffentliche Interesse vermag vom Gericht, wie schon von der belangten Behörde, nicht nachvollzogen werden. Unabhängig von der Frage, ob für die Bf eine Notwendigkeit oder gar eine Verpflichtung besteht, den Wasserstand des Löschteichs auf einem gewissen Niveau zu halten, erschließt sich dem Gericht nicht, weshalb die Zuleitung von Strom die Errichtung einer 18 m² großen Hütte erfordert. Selbst wenn man davon ausgehen will, dass ein Stromanschluss ohne Gebäude, etwa durch Errichtung eines Schleifkastens oder eines Anschlussbocks (ein solcher ist auf den im Akt erliegenden Lichtbildern sogar erkennbar) im vorliegenden Fall nicht möglich sein mag, erscheint dem Gericht die Notwendigkeit eines ortsfesten Stromanschlusses für den Betrieb einer Pumpe

generell nicht unbedingt erforderlich. Schließlich existieren bereits Wasserpumpen mit Akkubetrieb oder könnte sich die Bf für die wohl eher selten auftretende Notwendigkeit einer Dotierung des Teichs auch einer Motorpumpe bedienen. Auch ein mobiler Benzingenerator kommt in Betracht.

Jedenfalls ist aber die Errichtung der gegenständlichen 18 m² großen Hütte für die Dotierung des Teiches mit Flusswasser nicht erforderlich und kann mit dieser in keinem kausalen Zusammenhang stehen, weshalb diesbezüglich weder ein öffentliches noch ein privates Interesse vorliegt, welches einer Abwägung unterzogen werden könnte.

III.2.7.2. Wenn überhaupt, erweist sich der Wunsch nach einem Stromanschluss in einer Hütte, wie die übrigen von der Bf formulierten Interessen, als solche privater Natur, insbesondere jenes, eine Lagermöglichkeit für Gartengeräte und Utensilien für die Bienenzucht zu schaffen.
Die Bf hat ein privates Interesse daran, ihre Gerätschaften, die sie zur „Bewirtschaftung“ ihres Grundes verwendet, nicht jedes Mal mitbringen zu müssen, sondern Vorort zu haben und leicht ihren Teich befüllen zu können. Es handelt sich insgesamt um gewisse Bewirtschaftungserleichterungen.

Dieses private Interesse ist gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl. etwa VwGH 17. März 1997, 92/10/0398).

Im Ergebnis betreibt die Bf am ggst. Standort einen „Hobbygarten“, allenfalls eine hobbymäßige Kleinstlandwirtschaft, die weit von einem landwirtschaftlich tragfähigen Betrieb entfernt ist und in jenen Bereichen des Grundstückes, die als Wald anzusprechen sind, auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nur eingeschränkt zulässig sind (ForstG; Waldwirtschaft). Auch an diesem Umstand misst sich die Wertigkeit des privaten Interesses der Bf.
Das private Interesse an einer Lagerung von Garten- und Utensilien zur Pflege von Bienenstöcken, wie allenfalls auch die erleichterte Zuleitung von Flusswasser, also im Ergebnis geringe Bewirtschaftungserleichterungen ist als nicht besonders hoch einzustufen, weil es für die Bewirtschaftung nicht erforderlich ist und die Bf auch ohne Hütte nicht gehindert ist, ihre Bienen zu pflegen und ihrer Hobbylandwirtschaft auch sonst nachzugehen. Die notwendigen Utensilien können angesichts des Hobbycharakters zweifellos auch jedes Mal im Auto mitgenommen werden.
Ein öffentliches Interesse an der Lagerung von Utensilien in einem Gebäude zum Schutze von Wildtieren erscheint im Übrigen sehr weit hergeholt. Aus der völlig hypothetischen, unkonkretisierten (woraus soll sich eine Gefahr ergeben?) und von

der Bf durch Abstandnahme von der freien Lagerung von Arbeitsgeräten abwendbaren Gefahr für Wildtiere, kann kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer gut 18 m² großen Hütte abgeleitet werden.

Dem Gericht ist bewusst, dass das Fehlen eines Lagerraumes für die Bf einen unangenehmen Aufwand bedeutet, den sie sich ersparen will, jedoch geht ihr Interesse an einer Hütte nicht über diese Arbeits- und Bewirtschaftungserleichterungen hinaus.

Der Umstand der Ersparnis von Zeit und Aufwand wiegt gerade angesichts des Hobbycharakters der ggst. „Landwirtschaft“ und der dargestellten Alternativmöglichkeiten nicht schwer.

Dem steht das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gegenüber:

Wie im Sachverhalt festgestellt, handelt es sich bei der vorliegenden Fläche um einen im Vergleich zum intensiv agrarisch genutzten Umland besonders strukturreichen und landschaftlich attraktiven Standort. Wie der Amtssachverständige dargestellt hat, stellt die gegenständliche Kleinwaldfläche, für sich alleine betrachtet, vornehmlich aber in Zusammenschau mit dem daran anschließenden durchgehend bestockten Ufergehölzstreifen (beidseitig) entlang der P ein landschaftsprägendes Landschaftselement dar. Besonders in der weitläufig agrarisch geprägten Kulturlandschaft stellt dieses naturnahe Landschaftselement ein wesentliches, optisch deutlich wahrnehmbares Strukturelement dar, welches innerhalb des Kulturraumes eine Teilfläche der in Summe flächenmäßig deutlich unterrepräsentierten naturnahen Landschafts-elemente bildet.
Es handelt sich demgemäß um ein im gegenständlichen Umfeld bereits selten gewordenes Landschaftselement, welches insofern für die Landschaft von großer Bedeutung ist und aufgrund seiner Seltenheit in seiner natürlichen Form besonders erhaltenswert ist. Gerade Waldstandorte wie der Vorliegende, noch dazu im unmittelbaren Uferbereich eines weitgehend naturbelassenen Fließgewässers sind soweit als möglich von anthropogenen (menschengemachten) Einflüssen freizuhalten um das natürlich erlebbare Landschaftsbild zu erhalten.

Das öffentliche Interesse am natürlichen und unbelasteten Erhalt dieser Kleinwaldfläche ist insofern von hoher Bedeutung, weshalb das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz vorliegend doch als sehr hochwertig einzuschätzen ist.
Die eher geringwertigen privaten Interessen der Bf (Bewirtschaftungserleichterungen) sind dabei nicht in der Lage dem dargestellten hochwertigen öffentlichen Interesse standzuhalten.

III.3. Zusammengefasst erachtet das Verwaltungsgericht den vorliegenden Standort aufgrund seiner im Umfeld selten gewordenen Struktur als bedeutend und liegt demgemäß ein hohes öffentliches Interesse an seiner natürlichen Erhaltung vor.
Die von der Bf geltend gemachten Bewirtschaftungserleichterungen vermögen dieses öffentliche Interesse nicht zu überwiegen, weshalb die Feststellung, dass solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden, nicht getroffen werden kann und die Beschwerde der Bf als unbegründet abzuweisen ist.

III.4. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. Fister, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg.], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der ASV hat am 26. November 2019 einen Ortsaugenschein durchgeführt, der 2 angefangene halbe Stunden gedauert hat. Die in Anwesenheit des erkennenden Richters sowie des ASV Mag. B am 13. Februar 2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte eine halbe Stunde, weshalb von der Bf als Antragstellerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 81,60 Euro (= 4 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der

Abwägung der Interessen handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage vorliegend eindeutig (insbesondere zur vom Bf aufgeworfenen Frage des Begriffs des Altbestands) und existieren - wie in der rechtlichen Begründung dargetan - diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl